

1998-12-15

AFSENDER

Kornmeier, Schardt & Schulz

MODTAGER

Landgericht Frankfurt am Main

FAKTA

Dokumenttype:
Brev

Sprog:
Tysk

Afsendersted:
Frankfurt am Main

Afsenderinfo (lakstempel, adresse
m.m.):
Kornmeier Schardt & Schulz
Rechtsanwälte
Wolfgangstr. 83
60322 Frankfurt/Main

Modtagersted:
Frankfurt am Main

Modtagerinfo (udskrift, tilskrift m.m.):
Landgericht Frankfurt am Main
3. Zivilkammer
Gerichtsstrasse 2
60313 Frankfurt am Main

Omtalte personer:
Michael Berger
Ute Berger
Joseph Beuys

Arkivplacering:
HC arkiv Møn/HC breve 9

DOKUMENTINDHOLD

Ansøgning om påbud i forbindelse med Harlekin Arts publikation "Joseph Beuys-Übersinnliches Gelächter"

TRANSSKRIFTION

Beglaubigte Abschrift

Kornmeier Schardt & Schulz

Rechtsanwälte

Kornmeier Schardt & Schulz . Wolfgangstraße 83 . 60322 Frankfurt am
Main

FRANKFURT

Dr. Udo Kornmeier

Andreas Schardt

Dirk Böttcher

Bettina Kox

Wolfgangstr. 83

60322 Frankfurt/Main

Tel: 069/5 96 20 81

Fax: 069/ 55 03 62

BERLIN

Peter F. Schulz

Hanno Fierdag

Hohenzollerndamm 55

14199 Berlin

Tel: 030/8 23 54 10

Fax: 030/8 23 54 09

Landgericht Frankfurt am Main

3. Zivilkammer

Gerichtsstraße 2

60313 Frankfurt am Main

Frankfurt/M., 15. Dezember 1998

498/98 AS-pm

Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung

der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST,

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Gerhard Pfennig,

Weberstraße 61, 53113 Bonn

- Antragstellerin -

Prozeßbevollmächtigte: RAe Kornmeier Schardt & Schulz

Wolfsgangstraße 83, 60322 Frankfurt am Main

gegen

HARLEKIN-Art Ute und Michael Berger,

Wandersmannstraße 2b + 39, 65205 Wiesbaden

- Antragsgegner -

wegen

Verletzung von Urheberrechten

vorläufiger Streitwert: DM 25.000,00

Deutsche Bank Ffm. Kto.-Nr. 219 1518 BLZ 500 700 10 . Postgirokonto
Ffm. Nr. 412 117 605 BLZ 500 100 60

[s. 2]

KORNMEIER SCHARDT & SCHULZ

Seite 2 von 5

Namens und im Auftrage der Antragstellerin beantragen wir, im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - zu erkennen was folgt:

1. Den Antragsgegner wird bei Meldung von Ordnungsgeld bis zu DM 500.000,00, im Nichtbeitreibungsfalle Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung **untersagt,**

den Katalog „JOSEPH BEUYS - ÜBERSINNLICHES GELÄCHTER“ zu verbreiten, sei es entgeltlich oder anentgeltlich, verbreiten zu lassen oder sonst an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben.

2. Die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

BEGRÜNDUNG:

1. Die Parteien

Die Antragstellerin ist die Verwertungsgesellschaft in Deutschland, die Rechte an Werken der bildenden Kunst wahrnimmt. Ihr Tätigkeitsfeld wird als gerichtsbekannt vorausgesetzt.

Die Antragsgegner sind Betreiber einer Kunstgalerie in Wiesbaden-Erbenheim.

2. Sachverhalt

Im Rahmen einer von den Antragsgegnern veranstalteten Ausstellung "Joseph Beuys" im Mai/Juni 1998 zeigten diese Werke des Künstlers Beuys aus der Sammlung von Ute und Michael Berger, der Antragsgegner. In diesem Zusammenhang stellten die Antragsgegner auch eigene Vitrinen zusammen, in denen einzelne Werke des Künstlers ausgestellt wurden.

[s. 3]

Kornmeier Schardt & Schulz

Seite 3 von 5

Zu dieser Ausstellung gaben die Antragsgegner einen Katalog heraus, der den Titel "JOSEPH BEUYS – ÜBERSINNLICHES GELKÄCHTER" trägt.

Glaubhaftmachung: Vorlage des Katalogs im Original

- **Anlage ASt 1**

Der Katalog wurde an die Besucher der Ausstellung verkauft.

Mit Schreiben vom 03.11.1998 teilten die Antragsgegner der

Antragstellern mit, daß sie die während der Ausstellung nicht verkauften

Kataloge - ca. noch 300 Stück - an Dritte, nämlich Künstler, mit denen sie kooperieren, zu Weihnachten verschenken wollten.

Glaubhaftmachung: Kopie des Schreibens vom 03.11.1998

- **Anlage ASt 2**

Daraufhin wies der geschäftsführende Vorstand der Antragstellerin mit

Schreiben vom 17.11.1998 auf die Notwendigkeit des Rechteerwerbs in

und verlangte von den Antragsgegnern, die Verbreitung des Katalogs zu

unterlassen und verlangte Auskunft über die erfolgten

Nutzungshandlungen.

Glaubhaftmachung: Kopie des Schreibens vom 17.11.1998 nebst

Unterlassungserklärung

- **Anlage ASt 3**

Die dem Schreiben beigefügte Unterlassungserklärung gaben die

Antragsgegner nicht fristgemäß ab. Daraufhin legte der

geschäftsführende Vorstand der Antragstellerin mit Schreiben vom

09.12.1998 den Rechtsstandpunkt der Antragstellerin nochmals dar.

Glaubhaftmachung: Kopie des Schreibens vom 09.12.1998

- **Anlage ASt 4**

Nachdem hierauf keine Reaktion erfolgte, war Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung geboten.

[s. 4]

Kornmeier Schardt & Schulz

Seite 4 von 5

3. Rechtslage

Unabhängig von der in der Vorkorrespondenz thematisierten Frage, ob

die Erstellung von sogenannten „Vitrinen“, die der Künstler Beuys nicht

selbst gestaltet bzw. autorisiert hat, eine zustimmungspflichtige

Bearbeitung im Sinne von § 23 UrhG bzgl. der Werke des Künstlers Beuys

darstellt, ist in jedem Falle die Verbreitung des Katalogs nach § 58 UrhG

in Verbindung mit § 17 UrhG unzulässig.

Das grundsätzlich dem Urheber zustehende und in diesem Falle von der Antragstellerin wahrgenommene Verbreitungsrecht nach § 17 UrhG erfährt durch § 58 UrhG eine Ausnahme für sogenannte Katalogbilder. Danach ist es zulässig, öffentlich ausgestellte Werke der bildenden Künste in Verzeichnissen (Katalogen), die zur Durchführung der Ausstellung vom Veranstalter herausgegeben werden, zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese Ausnahmegesetzvorschrift ist eng auszulegen, so daß die zulässige Vervielfältigung und Verbreitung ausschließlich dem Zweck dienen darf, zur Durchführung der Ausstellung zu dienen. Demgemäß ist eine Verbreitung von Katalogbildern, die - wie hier unstrittig - lange nach dem Ende der Ausstellung erfolgen soll, in jedem Falle nicht mehr durch die Ausnahmegesetzvorschrift des § 58 UrhG gedeckt (vgl. Fromm/Nordemann, 9. Aufl. § 58 Rdnr. 2).

4. Besondere Eilbedürftigkeit

Da die Antragsgegner den von der Antragstellerin angebotenen Rechteerwerb für die Verbreitung des Katalogs abgelehnt haben, obwohl sie von der Antragstellerin auf die Grenzen des § 58 UrhG ausdrücklich aufmerksam gemacht wurden, liegt ein vorsätzlicher Verstoß gegen das Urheberrecht vor, der durch die einstweilige Verfügung sofort zu unterbinden ist. Hinzu kommt, daß die Künstler die Kataloge als Weihnachtsgeschenk erhalten sollen (vgl. Schreiben der Antragsgegner vom 03.11.1998 Anlage ASt 2). Daher ist größte Eile geboten.

[s. 5]

Kornmeier Schardt & Schulz

Seite 5 von 5

5. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 105 UrhG in Verbindung mit der Verordnung vom 30.09.1974.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Bettina Kox

Rechtsanwältin

Beglaubigt

Rechtsanwalt

[bilag]

[i händen:] Beglaubigte Abschrift

2-03 O 405/98

[stempel:]EINGANG

Kornmeier, Schardt & Schulz

Rechtsanwälte

16. DEZ. 1998

Beschluß

In Sachen

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, vertr. durch geschäftsführenden
Vorstand Gerhard Pfennig, Weberstr. 61, 53113 Bonn,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Bettina Kox, Wolfsgangstraße
83, 60322 Frankfurt am Main , Gz.: 498/98

AS-pm

gegen

Harlekin-Art Ute und Michael Berger, Wandersmannstr. 2b + 39, 65205

Wiesbaden

- Antragsgegnerin -

hat die 03. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in
Abschrift beigefügten Antrag vom 15.12.98 nebst Anlagen

durch Vorsitzender Richter am Landgericht Schulze Richter am

Landgericht Schwichtenberg Richter Zoller

am 15.12.98 beschlossen:

Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen
Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – bei Meldung von
Ordnungsgeld bis 500.000,— DM, für den Fall, daß dieses nicht
beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu
6 Monaten, - für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt -,

den Katalog "JOSEPH BEUYS - ÜBERSINNLICHES GELÄCHTER" zu
verbreiten sei es entgeltlich oder unentgeltlich, verbreiten zu lassen oder
sonst an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben.

Die Kosten des Eilverfahrens werden den Antragsgegnern auferlegt.

Der Streitwert wird auf DM 25.000,00 festgesetzt.

Dieser Beschluß beruht auf den §§ 823, 1004 BGB, 1, 2, 97 URHRG 20
GKG, 3, 32, 91, 890, 935 ff- ZPO.

Beglaubigt:

Schwichtenger Zöller

Zugestellt am 17.12.98 13.52 h

Ausgefertigt 16.12. 98

Frankfurt/Main

Beglaubigte Abschrift

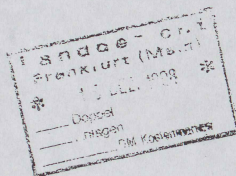
KORNMEIER SCHARDT & SCHULZ
Rechtsanwälte

Kornmeier Schardt & Schulz · Wolfgangstraße 83 · 60322 Frankfurt am Main

Landgericht Frankfurt am Main
3. Zivilkammer
Gerichtsstraße 2

60313 Frankfurt am Main

Frankfurt/M., 15. Dezember 1998
498/98 AS-pm



FRANKFURT

Dr. Udo Kornmeier
Andreas Schardt
Dirk Bötche
Bettina Kox
Wolfgangstr. 83
60322 Frankfurt/Main
Tel: 069/5 96 20 81
Fax: 069/ 55 03 62

BERLIN

Peter F. Schulz
Hanno Fierdag
Hohenzollerndamm 55
14199 Berlin
Tel: 030/8 23 54 10
Fax: 030/8 23 54 09

Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung

der Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST,
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Gerhard Pfennig,
Weberstraße 61, 53113 Bonn

- Antragstellerin -

Prozeßbevollmächtigte: RAe Kornmeier Schardt & Schulz
Wolfgangstraße 83, 60322 Frankfurt am Main

gegen

HARLEKIN-Art Ute und Michael Berger,
Wandersmannstraße 2b + 39, 65205 Wiesbaden

- Antragsgegner -

wegen

Verletzung von Urheberrechten

vorläufiger Streitwert: DM 25.000,00

Namens und im Auftrage der Antragstellerin **beantragen** wir, im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - zu erkennen was folgt:

1. Den Antragsgegnern wird bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu DM 500.000,00, im Nichtbeitreibungsfalle Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung **untersagt,**

den Katalog „JOSEPH BEUYS - ÜBERSINNLICHES GELÄCHTER“ zu verbreiten, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, verbreiten zu lassen oder sonst an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben.

2. Die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

BEGRÜNDUNG:

1. Die Parteien

Die Antragstellerin ist die Verwertungsgesellschaft in Deutschland, die Rechte an Werken der bildenden Kunst wahrnimmt. Ihr Tätigkeitsfeld wird als gerichtsbekannt vorausgesetzt.

Die Antragsgegner sind Betreiber einer Kunstgalerie in Wiesbaden-Erbenheim.

2. Sachverhalt

Im Rahmen einer von den Antragsgegnern veranstalteten Ausstellung „Joseph Beuys“ im Mai/Juni 1998 zeigten diese Werke des Künstlers Beuys aus der Sammlung von Ute und Michael Berger, der Antragsgegner. In diesem Zusammenhang stellten die Antragsgegner auch eigene Vitriolen zusammen, in denen einzelne Werke des Künstlers ausgestellt wurden.

Zu dieser Ausstellung gaben die Antragsgegner einen Katalog heraus, der den Titel „JOSEPH BEUYS - ÜBERSINNLICHES GELÄCHTER“ trägt.

Glaubhaftmachung: Vorlage des Katalogs im Original
- Anlage ASt 1

Der Katalog wurde an die Besucher der Ausstellung verkauft.

Mit Schreiben vom 03.11.1998 teilten die Antragsgegner der Antragstellerin mit, daß sie die während der Ausstellung nicht verkauften Kataloge - ca. noch 300 Stück - an Dritte, nämlich Künstler, mit denen sie kooperieren, zu Weihnachten verschenken wollten.

Glaubhaftmachung: Kopie des Schreibens vom 03.11.1998 -
Anlage ASt 2

Daraufhin wies der geschäftsführende Vorstand der Antragstellerin mit Schreiben vom 17.11.1998 auf die Notwendigkeit des Rechteerwerbs hin und verlangte von den Antragsgegnern, die Verbreitung des Katalogs zu unterlassen und verlangte Auskunft über die erfolgten Nutzungshandlungen.

Glaubhaftmachung: Kopie des Schreibens vom 17.11.1998 nebst
Unterlassungserklärung - Anlage ASt 3

Die dem Schreiben beigelegte Unterlassungserklärung gaben die Antragsgegner nicht fristgemäß ab. Daraufhin legte der geschäftsführende Vorstand der Antragstellerin mit Schreiben vom 09.12.1998 den Rechtsstandpunkt der Antragstellerin nochmals dar.

Glaubhaftmachung: Kopie des Schreibens vom 09.12.1998 -
Anlage ASt 4

Nachdem hierauf keine Reaktion erfolgte, war Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geboten.

3. Rechtslage

Unabhängig von der in der Vorkorrespondenz thematisierten Frage, ob die Erstellung von sogenannten „Vitrinen“, die der Künstler Beuys nicht selbst gestaltet bzw. autorisiert hat, eine zustimmungspflichtige Bearbeitung im Sinne von § 23 UrhG bzgl. der Werke des Künstlers Beuys darstellt, ist in jedem Falle die Verbreitung des Katalogs nach § 58 UrhG in Verbindung mit § 17 UrhG unzulässig.

Das grundsätzlich dem Urheber zustehende und in diesem Falle von der Antragstellerin wahrgenommene Verbreitungsrecht nach § 17 UrhG erfährt durch § 58 UrhG eine Ausnahme für sogenannte Katalogbilder. Danach ist es zulässig, öffentlich ausgestellte Werke der bildenden Künste in Verzeichnissen (Katalogen), die zur Durchführung der Ausstellung vom Veranstalter herausgegeben werden, zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese Ausnahmegeschrift ist eng auszulegen, so daß die zulässige Vervielfältigung und Verbreitung **ausschließlich** dem Zweck dienen darf, zur Durchführung der Ausstellung zu dienen. Demgemäß ist eine Verbreitung von Katalogbildern, die - wie hier unstreitig - lange nach dem Ende der Ausstellung erfolgen soll, in jedem Falle nicht mehr durch die Ausnahmegeschrift des § 58 UrhG gedeckt (vgl. Fromm/Nordemann, 9. Aufl. § 58 Rdnr. 2).

4. Besondere Eilbedürftigkeit

Da die Antragsgegner den von der Antragstellerin angebotenen Rechteerwerb für die Verbreitung des Katalogs abgelehnt haben, obwohl sie von der Antragstellerin auf die Grenzen des § 58 UrhG ausdrücklich aufmerksam gemacht wurden, liegt ein **vorsätzlicher** Verstoß gegen das Urheberrecht vor, der durch die einstweilige Verfügung **sofort** zu unterbinden ist. Hinzu kommt, daß die Künstler die Kataloge als Weihnachtsgeschenk erhalten sollen (vgl. Schreiben der Antragsgegner vom 03.11.1998 **Anlage ASt 2**). Daher ist größte Eile geboten.

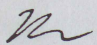
KORNMEIER SCHARDT & SCHULZ

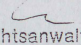
Seite 5 von 5

5. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 105 UrhG
in Verbindung mit der Verordnung vom 30.09.1974.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.


Bettina Kox
Rechtsanwältin

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Begehrte Markte

2-03 O 405/98

EINGANG			
KONRAD SCHADT & SCHULZ			
Richteramt			
16. DEZ. 1998			
45	a	176	

Beschluß

In Sachen

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, vertr. durch geschäftsführenden
Vorstand Gerhard Pfennig, Weberstr. 61, 53113 Bonn,
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Bettina Kox, Wolfsgangstraße
83, 60322 Frankfurt am Main, Gz.: 498/98
AS-pm

gegen

Harlekin-Art Ute und Michael Berger, Wandersmannstr. 2b + 39, 65205
Wiesbaden

- Antragsgegnerin -

hat die 03. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in
Abschrift beigefügten Antrag vom 15.12.98 nebst Anlagen

durch Vorsitzender Richter am Landgericht Schulze
Richter am Landgericht Schwichtenberg
Richterin Zöllner

am 15.12.98 beschlossen:

Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen
Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - bei Meidung von
Ordnungsgeld bis 500.000,-- DM, für den Fall, daß dieses nicht
beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis zu
6 Monaten, - für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt -,

den Katalog "JOSEPH BEUYS - ÜBERSINNLICHES GELÄCHTER" zu verbreiten,
sei es entgeltlich oder unentgeltlich, verbreiten zu lassen oder sonst
an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben.

Die Kosten des Eilverfahrens werden den Antragsgegnern auferlegt.

Der Streitwert wird auf DM 25.000,00 festgesetzt.

Dieser Beschluß beruht auf den §§ 823, 1004 BGB, 1, 2, 97 URHRG, 20
GKG, 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO.

Schulze
Zugestellt am 17.12.98 13:2h
Schwichtenberg
Zöllner

J. Ritscher
Landgericht
Hofstr. 10, 60357 Frankfurt
Postfach 10 10 10
Postfach 10 10 10
Sprechzeiten:
Cordensstr. 22, 60175 Wiesbaden
Mo. u. Mi. 14:00 - 17:00 Uhr
Telefon 0611 / 44 27 43



Ausgefertigt
Frankfurt/Main, 16.12.98
Geschäftsstelle